

Jürgen Bellers
Markus Porsche-Ludwig

RECHTE DER CHRISTEN - für den praktischen Kampf



Rechte der Christen

Rechte der Christen – für den praktischen Kampf

Jürgen Bellers,
Markus Porsche-Ludwig

Verlag Traugott Bautz GmbH
Nordhausen 2017

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://www.dnb.de> abrufbar.

© Verlag Traugott Bautz GmbH
98734 Nordhausen 2017
ISBN 978-3-95948- 249-3

VORWORT

Zunehmend werden Christen in der säkularen Gesellschaft Deutschlands faktisch diskriminiert, einerseits, weil die Atheisten bewusst provozieren, andererseits, weil Christen ihre Rechte nicht offensiv verteidigen. Gemeinsam sind alle nur dafür, dass man die Muslime angeblich schützen müsse: ein falscher Humanitarismus. Das Buch will Möglichkeiten aufzeigen, wie man sich wehren kann, indem man z.B. gegen Beleidigung und Volksverhetzung kämpft, indem man sich öffentlich und ehrlich sehr empört zeigt, so, wenn Kussparaden in Anwesenheit des Papstes und dergleichen stattfinden. Man kann das ja auch woanders machen. Oder wenn linke Pfarrer nur noch sozialistische Predigten halten – er kann abberufen werden. usw. usf.

Es gibt viele Wege, Christen, werdet hart und kämpferisch wie Jesus im Tempel!!

JB/MPL

INHALT

Arbeitsrecht der Kirchen	9
Baurecht für Kirchengebäude	13
Beichtgeheimnis	17
Bekenntnisschulen	19
Demonstrationen	22
Diskriminierungsverbot nach EU-Recht	23
Ehe	24
Gewissen	26
Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit	28
Heiliger Stuhl	32
Hierarchie in den Kirchen	35
Katholische Soziallehre	43
Klagebefugnis der Christen vor Kirchengerichten	44
Konkordate (katholische Kirche) und Staat-Kirchen-Verträge der evangelischen Kirchen	52
Körperschaft des öffentlichen Rechts	56
Kruzifix- und Kopftuch-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts	59
Laizität in Frankreich	62
Recht der deutschen Großkirchen auf Staatsleistungen	63
Rechtssubjekt	65
Religionsunterricht	66
Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften	72
Straftaten gegen Religionen und Weltanschauungen	77
Subsidiaritätsprinzip	93
Zeugen Jehovas	97
<i>Abkürzungen</i>	99
<i>Die Autoren</i>	103

ARBEITSRECHT DER KIRCHEN

Ermächtigung:

Art. 140 GG, partiell eigenes Arbeitsrecht der Kirchen („Kirchenfreiheit“).
(S. Stichwort: *Selbstbestimmungsrecht*).

Formales Recht u.a.:

Arbeitsvertrag nach § 611 BGB = gegenseitiger dauerschuldrechtlicher Vertrag, pflichtiger Austausch von Leistung gegen Vergütung. Keiner kann zu einem Vertrag gezwungen werden (Vertragsautonomie, Art. 2 GG).

Materialies Recht u.a.:

Glaubenstreue der Mitarbeiter; keine Streiks, stattdessen Lohnfestsetzung in paritätisch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammengesetzten Ausschüssen. Auch beamtenähnliche Arbeitsverhältnisse, z.B. an kirchlichen Schulen; hier legt der Dienstherr einseitig das Gehalt usw. fest. Hier gelten analog die staatlichen Beamtengesetze. Das staatliche Kündigungsschutzgesetz gilt – mit Einschränkungen – auch für die Kirchen.

Prüfschema:

Bedingungen für das Zustandekommen eines Dienst/Arbeitsvertrages nach BGB:

- freies Angebot einer Arbeitskraft und freie Nachfrage durch Arbeitnehmer durch eindeutige Willenserklärungen (§§ 145 BGB), entgeltliche Zahlung der Arbeitskraft
- diesbezügliche schriftliche oder mündliche Willensübereinstimmung beider Seiten
- billiges Ermessen des Arbeitgebers, wo konkret der Arbeitgeber tätig sein wird (Direktionsrecht) (§ 315 BGB)
- gemäß §§ 305 BGB: Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), z.B. bzgl. Mann und Frau, und

der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB, Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln)

- besondere gesetzliche Vorschriften für Auszubildende, Vorrang des Lehr- über den Arbeitsaspekt hier
- Verbot sittenwidriger Arbeitsverträge
- bei rechtlichen Mängeln des Vertrages kann er angefochten werden
- Vertragsabschlussverbot für Kinder und Beschränkungen für Jugendliche (Jugendschutz)
- Abschlussgebot für Schwerbehinderte ggf. oder Ausgleichszahlungen an die Staatskasse, wenn kein Behinderter eingestellt wird
- besondere Loyalitätspflichten gegenüber dem kirchlichen Dienstherrn.

Ergänzungen aus dem kirchenbezogenen Recht für kirchliche Arbeitsverträge:

- Beachtung der religiösen Vorschriften in der gesamten Lebensführung
- keine Streiks, da kein Klassenkampf in der Kirche
- Kündigung bei Verstoß gegen kirchliche Grundsätze analog zu der höheren Loyalitätspflicht des Beamten gegenüber dem Staat
- je stärker Arbeitnehmer im Bereich der Verkündigung tätig sind, desto höher wird die Loyalitätspflicht.

(Staatliche) Rechtsprechung:

„Ein verhaltensbedingter Kündigungsgrund kann sich auch daraus ergeben, dass ein Arbeitnehmer, der in einer Einrichtung der Kirche tätig ist, auf welche die Grundordnung anwendbar ist, aus der Kirche austritt. Art. 5 Abs. 5 Grundordnung regelt nämlich, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus der Kirche austreten, nicht weiterbeschäftigt werden können.“